

ZH_OBERGERICHT PC150028 vom 11. August 2015

ZH Obergericht, 2015-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC150028

FR: ZH_OBERGERICHT PC150028 du 11 août 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PC150028 del 11 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

B._____ (Klägerin im Hauptprozess, fortan Klägerin) und A._____ (Beklagter im Hauptprozess und Beschwerdeführer, fortan Beklagter) liessen sich im Jahr 2012 scheiden. Am 11. Dezember 2014 stellte die Klägerin bei der Vorinstanz (= Beschwerdegegnerin) ein Begehren um Abänderung des Scheidungsurteils betreffend die Kinderunterhaltsbeiträge (Urk. 1). Noch vor Durchführung der auf den 14. April 2015 angesetzten Einigungsverhandlung zeigte Rechtsanwalt Dr. X1._____, substituiert durch MLaw X2._____, mit Eingabe vom 30. März 2015 der Vorinstanz an, dass er den Beklagten vertreten werde und stellte gleichzeitig ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 9). Anlässlich der Einigungsverhandlung anerkannte der Beklagte das Rechtsbegehren der Klägerin. Am 15. April 2015 erging das Urteil im Dispositiv; gleichzeitig wurde mittels Verfügung dem klägerischen Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entsprochen, der entsprechende Antrag des Beklagten wurde abgewiesen (Urk. 15). Auf Begehren des Beklagten wurde der Entscheid in der Folge begründet (Urk. 19 = Urk. 23).

E. 2

Das Gesuch des Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege wies die Vorinstanz zufolge Aussichtslosigkeit ab. Sie erwog, die Anspruchsvoraussetzungen der Nichtaussichtslosigkeit seien grundsätzlich unabhängig von der Parteirolle zu prüfen. Das Gesuch der Klägerin, dass für die gemeinsamen Kinder auch über die Mündigkeit hinaus Unterhaltsbeiträge durch den Beklagten zu bezahlen seien, da sich diese über die Volljährigkeit hinaus in einer Erstausbildung befänden und damit weiterhin auf finanzielle Unterstützung angewiesen seien, sei bei der Einreichung hinreichend begründet und belegt gewesen. Der Beklagte habe sich bei seinem Gesuch vom 30. März 2015 nur zur Mittellosigkeit, nicht aber zu den Prozessaussichten geäußert. Anlässlich der Einigungsverhandlung habe er die klägerischen Rechtsbegehren vollumfänglich anerkannt. Zur Begründung für die bisherige Weigerung, das klägerische Begehren anzuerkennen, habe er vorgebracht, er akzeptiere grundsätzlich die über die Mündigkeit hinaus andauernde Unterhaltspflicht, einzig die Zahlungsmodalitäten wolle er dahingehend geändert haben, dass mit Eintritt der Mündigkeit die Beiträge umgehend auf ein bereits jetzt zu bezeichnendes Konto der Söhne zu bezahlen sei und nicht an deren Mutter. Der Entscheid, so die Vorinstanz, an wen das Geld nach der Volljährigkeit der Söhne auszubezahlen sei, stehe einzig und allein den Söhnen zu. Es könne nicht Sache des Beklagten sein, die Definition einer Zahlstelle nach seinem Gusto erwirken zu wollen respektive die Söhne bereits jetzt zu einer entsprechenden Erklärung anhalten zu wollen. Bei gehöriger Sorgfalt hätte der Beklagte auch ohne Rechtsvertreter schon vor der Verhandlung erkennen können, dass bei gegebener Sachlage seine Weigerung, das klägerische Begehren anzuerkennen, aussichtslos sei. Zumindest eine nicht unentgeltlich

vertretene Partei hätte sich ange-

- 5 - sichts der zu erwartenden Kosten nicht auf ein solches Verfahren eingelassen. Vor dem Hintergrund, dass der Beklagte selber bis anhin nie Unterhaltsbeiträge geleistet, mithin die Frage der Zahlstelle für ihn selber keine konkrete Bedeutung erlangt habe, da die Unterhaltsbeiträge ausnahmslos von staatlicher Seite hätten bevorschusst werden müssen, erscheine das prozessuale Gebaren des Beklagten geradezu als mutwillig (Urk. 23 S. 7).

3.1 Der Beklagte hält in der Beschwerde einleitend fest, die Vorinstanz habe während des Verfahrens offiziell keine Bemerkungen zur Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege gemacht. Lediglich in der Einschätzung der Rechts- und Sachlage habe sie erwähnt, dass sie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bestimmt als aussichtslos betrachten würde, wenn der Beklagte die Klage nicht anerkenne. Ob der Prozess insofern als fair im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV betrachtet werden könne, bleibe dahingestellt (Urk. 22 S. 2). 3.2 In erster Linie rügt der Beklagte, die Vorinstanz verkenne, dass der Grundsatz, wonach der Entscheid, an wen das Geld nach Volljährigkeit ausbezahlt werde, einzig und allein den Söhnen nach deren Volljährigkeit zustehe, auch für die Mutter bzw. die Klägerin im Abänderungsverfahren des Scheidungsurteils gelte. Dementsprechend fehle es der Klägerin klarerweise an einem Rechtsschutzinteresse. Es spiele keine Rolle, ob er die Unterhaltsbeiträge selbst aufbringen könne oder nicht. Auch habe die Klägerin lediglich eine Erklärung des jüngeren Sohnes ins Recht legen können, der ältere Sohn, welcher im ... volljährig werde, habe sich geweigert. Er, der Beklagte habe denn in der Einigungsverhandlung ausführen lassen, dass er sich bewusst sei, dass seine Söhne Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hätten, er jedoch der Ansicht sei, dass die Mutter der Kinder nicht mehr anspruchsberechtigt sei, sobald die Kinder mündig seien. Mit dieser Ansicht habe er klarerweise zum Ausdruck gebracht, dass er der Meinung sei, dass der Klägerin bezüglich der Zahlstelle das Rechtsschutzinteresse fehle. Es handle sich also um eine komplexe Rechtsfrage, bei welcher die Gewinnaussichten nicht so bei-läufig als gering angesehen werden könnten. Nur im Hinblick auf einen vorstehenden langwährenden Prozess, in welchen auch seine beiden Söhne hineingezogen worden wären, sowie aus prozessökonomischen Überlegungen habe er

- 6 - sich zu einer Anerkennung durchgerungen. Indessen sei es ihm sehr wohl bewusst, dass er den Konflikt auf seine Söhne abgewälzt habe und diese nun in einem Loyalitätskonflikt mit der Klägerin ständen (Urk. 22 S. 4 ff.).

E. 4

Strittig ist die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des Urteils der Vorinstanz vom 15. April 2015 wurden nicht angefochten und sind in Rechtskraft erwachsen. Allerdings ist das vom Beklagten gerügte fehlende Rechtsschutzinteresse der Klägerin bzw. die Begründetheit der Klage insofern zu prüfen, soweit es den Standpunkt des Beklagten zu seinen Prozessaussichten betrifft. 5.1 Anlässlich der Scheidungsverhandlung vom 6. Juli 2012 haben die anwaltschaftlich vertretenen Parteien dem Gericht eine Scheidungskonvention eingereicht, in welcher sie auch die Kinderunterhaltsbeiträge vereinbart hatten und welche vom Gericht mit den Parteien je in der getrennten Anhörung besprochen wurde (Urk. 4, Prot. S. 3, 5, 7; Urk. 4/15). Die

betreffende Klausel wurde in Erw. II.1. wiedergegeben. Die im Jahr 2012 geltende Bestimmung für den Kindesunterhalt lautete wie folgt: "Der Unterhaltsbeitrag kann über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden." (Art. 133 Abs. 1 Satz 2 aZGB). Sie entspricht der heutigen Regelung in Art. 133 Abs. 3 ZGB. Obwohl das Gesetz die Möglichkeit einräumt, Unterhaltsbeiträge über die Mündigkeit hinaus festzulegen - damit soll, wenn immer möglich, ein Prozess des mit 18 Jahren mündig werdenden Kindes gegen einen Elternteil vermieden und eine nahtlose Fortsetzung der Leistung von Unterhaltsbeiträgen beim Übergang von der Unmündigkeit zur Mündigkeit gewährleistet werden (vgl. FamKomm Scheidung/Wullschlegler, Art. 276-293 ZGB N 17) - haben die Parteien für die beiden Söhne einen Unterhaltsbeitrag "maximal aber bis zur Mündigkeit" vereinbart. Es entsprach somit dem Willen beider Parteien, den Unterhaltsbeitrag bis zur Mündigkeit, also bis zum 18. Altersjahr, zu befristen, was mit dem Wort "aber" zu-

- 7 - dem betont wurde. Zwar ist das Gericht in Kinderbelangen nicht an die Parteianträge gebunden und einer Vereinbarung der Parteien kommt lediglich die Bedeutung eines übereinstimmenden Parteiantrags zu. Da jedoch ein Vorbehalt zugunsten von Art. 277 Abs. 2 ZGB vereinbart wurde, war die Vereinbarung nicht unangemessen. 5.2 Die Klägerin begründete das Abänderungsbegehren damit, dass der ältere Sohn D._____ am 1. August 2013 eine 4-jährige Lehre als Elektroinstallateur angefangen habe und voraussichtlich im Alter von 20 Jahren aus der Lehre komme. Der jüngere Sohn E._____ werde Mitte August 2015 eine 3-jährige KV-Lehre absolvieren und voraussichtlich im Alter von knapp 19 Jahren die Lehre beenden. Da nicht zu erwarten sei, dass der Beklagte ab Mündigkeit der beiden Söhne im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB freiwillig den finanziellen Verpflichtungen nachkommen werde, werde sie bzw. die beiden Söhne darauf angewiesen sein, dass die Unterhaltsbeiträge weiterhin bevorschusst würden. Das Scheidungsurteil bilde jedoch keinen Rechtstitel für eine Bevorschussung nach der Mündigkeit. Den beiden Söhnen könne schlichtweg nicht zugemutet werden, gegen den eigenen Vater zu prozessieren (Urk. 1 S. 3). 5.3 Gemäss Art. 134 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 286 Abs. 2 ZGB kann das Gericht bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu festsetzen oder aufheben. Unter Art. 286 Abs. 2 ZGB fällt jede erhebliche Veränderung der für die Bemessung nach Art. 285 Abs. 1 ZGB bedeutsamen Verhältnisse. Eine neue Festlegung der Unterhaltsleistungen setzt nach der Rechtsprechung eine dauernde und im Scheidungszeitpunkt nicht voraussehbare erhebliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraus. Sie dient keinesfalls der Korrektur des Scheidungsurteils, sondern dessen Anpassung an die aktuelle Situation (BGer 5C.225/2006 vom 27. November 2006 E. 2.3). 5.4 Die Argumente der Klägerin begründen keine erhebliche Veränderung der Verhältnisse. Bereits bei Abschluss der Konvention mussten die rechtskundig vertretenen Parteien ernsthaft damit rechnen, dass ihre Söhne bis zum 18. Altersjahr eine Erstausbildung kaum abgeschlossen haben. Dies umso mehr, als die Klä-

- 8 - rin in der seinerzeitigen Anhörung ausführte, ihr Sohn habe die Gymiprüfung bestanden, wofür sie Stipendien bekommen würden (Urk. 4, Prot. S. 4). Wurde aber erwogen, die Matura zu machen, musste den Parteien bewusst sein, dass eine Erstausbildung im Alter von 18 Jahren nicht abgeschlossen sein würde. Obwohl der Sachverhalt voraussehbar war, nämlich, dass die Söhne bis zur Volljährigkeit die Erstausbildung kaum absolviert haben und die Frage einer Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 133 Abs. 1 Satz 2 aZGB (= Art. 133 Abs. 3 ZGB) im Raum stand, wurde der Unterhaltsbeitrag "maximal aber bis zur

Mündigkeit" befristet. Darauf haben sich die Parteien behaften zu lassen. Zudem beschlägt die Annahme, der Beklagte werde ab Mündigkeit die Unterhaltsbeiträge nicht freiwillig bezahlen, einen Sachverhalt in der Zukunft, weshalb auch insofern keine wesentliche Veränderung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Das Gleiche trifft zu auf die Angabe, es könne den Söhnen nicht zugemutet werden, gegen den eigenen Vater zu prozessieren. Dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse (Bedarf der Unterhaltsberechtigten / Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten) geändert hätten, wird nicht behauptet. 5.5 Die Klägerin machte vor Vorinstanz geltend, das damals ergangene Scheidungsurteil könne abgeändert bzw. ergänzt werden (Urk 1 S. 4). Wie dargelegt, sind die Voraussetzungen für eine Abänderung jedoch klar nicht gegeben. Das Rechtsbegehren der Klägerin zielt vielmehr auf eine Wiedererwägung bzw. auf eine Korrektur des Scheidungsurteils, was im Rahmen eines Abänderungsverfahrens nicht zulässig ist. Auch geht es nicht um eine Ergänzung des Scheidungsurteils. Das schweizerische Scheidungsrecht ist, Ausnahmen vorbehalten, vom Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils beherrscht (vgl. Art. 283 ZPO). Eine Ergänzung eines Scheidungsurteils kommt nur dann in Frage, wenn im bisherigen Urteil über eine bestimmte Frage nicht entschieden worden ist (vgl. BGer 5A_874/2012 vom 19. März 2013 E. 2.1). Der Kindesunterhalt wurde im Scheidungsurteil sehr wohl und klar geregelt, weshalb eine Ergänzung nicht mehr möglich ist. 6.1 Nach dem Gesagten wäre das Rechtsbegehren der Klägerin, hätte die Vorinstanz darüber entscheiden müssen, abzuweisen gewesen. Demzufolge kann

- 9 - der anfängliche Prozessstandpunkt des Beklagten, nicht als aussichtslos im Sinne der Rechtsprechung gelten. Dass der Beklagte bis anhin keinerlei Unterhaltsbeiträge bezahlte, ändert an den Prozessaussichten nichts. 6.2 Die Vorinstanz äusserte sich zur Mittellosigkeit nicht. Im Scheidungsverfahren wurde dem Beklagten aufgrund der engen finanziellen Verhältnisse die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (Urk. 4, Prot. S. 7 ff., S. 11, Urk. 4/17). Bei der Gesuchstellung führte der Beklagte aus, die finanziellen Verhältnisse hätten sich seit der Scheidung nicht verändert (Urk. 9 S. 2). Angesichts des Umstandes, dass der Beklagte noch im Jahr 2012 Sozialhilfe bezog, nachdem er per 30. September 2011 ausgesteuert wurde (Urk. 4/17/3, 4/17/5), ist glaubhaft, dass der Beklagte mittellos ist. Schliesslich erscheint die beantragte Verbeiständung notwendig zur Wahrung der Rechte des Beklagten. 6.3 In Gutheissung der Beschwerde ist Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und es ist dem Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt Dr. X1. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Demnach ist Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils der Vorinstanz vom 15. April 2015 insofern abzuändern bzw. zu ergänzen, als die Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind unter Hinweis auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.